

# **Verordnung öffentliche Sicherheit**

vom 31.05.2017 (Stand am 01.01.2018)

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsatz</b> .....	<b>5</b>
Zweck.....	5
<b>2. Feuerwehr / Feuerschutz</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 Aufgaben der Feuerwehr</b> .....	<b>5</b>
Aufgaben .....	5
<b>2.2 Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b> .....	<b>5</b>
Feuerwehrdienstpflicht .....	5
Persönliche Feuerwehrdienstleistung.....	5
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	5
Ärztlicher Befund.....	6
Weiterausbildung .....	6
Kader und Fachleute .....	6
Persönliche Ausrüstung.....	6
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht .....	6
<b>2.3 Übungsdienst und Einsatz</b> .....	<b>7</b>
Übungsplan und Daten.....	7
Obligatorium und Entschuldigungen.....	7
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	7
Feuerwehrkommandant/in .....	7
Einsatz des Sonderstützpunktes.....	7
<b>2.4 Finanzielles</b> .....	<b>7</b>
Grundsatz .....	7
Ersatzabgabe .....	7
Befreiung von der Ersatzabgabe .....	8
Gebühren.....	8
Einsatzkosten.....	8
Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen .....	8
Kosten für Nachbarhilfe .....	9
<b>2.5 Sold- und weitere Entschädigungen</b> .....	<b>10</b>
Sold .....	10
Erwerbsersatz.....	10
Entschädigungen / Sitzungsgelder .....	10
Pflichten der Feuerwehrangehörigen .....	10
<b>2.6 Organisation</b> .....	<b>10</b>
Organisation / Gliederung.....	10
<b>2.7 Bussen</b> .....	<b>10</b>
Bussen .....	10
Strafen .....	10
<b>2.8 Pikettdienst</b> .....	<b>10</b>
Allgemeines .....	10

Befreiung vom Pikettdienst.....	11
<b>3. Zivilschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>3.1 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung .....</b>	<b>11</b>
Zweck.....	11
Aufgaben .....	11
Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung .....	11
<b>3.2 Entschädigungen / Vergütungen .....</b>	<b>11</b>
Grundsatz .....	11
Entschädigungen / Sitzungsgelder .....	11
Kosten für Nachbarhilfe .....	12
<b>3.3 Übungsdienst und Einsatz.....</b>	<b>12</b>
Kursplanung.....	12
Dienstanzeigen / Aufgebote.....	12
Dienstverschiebungen / Urlaube.....	12
Bewilligungskriterien.....	12
Zuständigkeiten.....	13
Verfahren.....	13
<b>3.4 Bussen / Strafen.....</b>	<b>13</b>
Nichteinrücken .....	13
Anzeige .....	13
Verwarnung.....	14
<b>4. Samariterverein .....</b>	<b>14</b>
Aufgaben .....	14
Zuständigkeit .....	14
Vertretung in der Gemeindeführung .....	14
Aufgebot.....	14
Rechte und Pflichten .....	14
Entschädigung .....	14
<b>5. Gemeindeführung (GF).....</b>	<b>14</b>
Aufgaben .....	14
Verbindungen .....	14
Finanzkompetenz .....	15
Entschädigung .....	15
<b>6. Regionales Führungsorgan Aaretal (RFO) .....</b>	<b>15</b>
Zweck.....	15
Aufgaben .....	15
Organisation .....	15
Verbindungen.....	15
Aufgebotskompetenz .....	15
Finanzkompetenz .....	15
<b>7. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>16</b>

Inkrafttreten..... 16

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 65 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung<sup>1</sup> sowie Art. 8 Abs. 2 des Reglements öffentliche Sicherheit<sup>2</sup> die folgende Verordnung öffentliche Sicherheit:

Zweck	<b>1. Grundsatz</b> <b>Art. 1</b> Die Verordnung regelt: a) die Feuerwehrdienstpflicht b) die Finanzierung c) die Zuständigkeiten d) die Strafen e) den Sold und weitere Entschädigungen f) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen g) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien h) die Strukturen der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation Aaretal (ZSO), der Gemeindeführung Münsingen (GF) und des Regionalen Führungsorgans Aaretal (RFO)
Aufgaben	<b>2. Feuerwehr / Feuerschutz</b> <b>2.1 Aufgaben der Feuerwehr</b> <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas-, und Chemieunfälle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den dem Stützpunkt unterstellten Gemeinden gemäss Art. 13 des kantonalen Feuerwehrgesetzes <sup>3</sup> . <sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.
Feuerwehrdienstpflicht	<b>2.2 Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b> <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird, und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, feuerwehrdienstpflichtig. <sup>2</sup> Angehörige von Jugendfeuerwehren, welche durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) ausgebildet wurden, können bereits ab dem 18. Altersjahr als Feuerwehrangehörige eingeteilt werden. <sup>3</sup> Bei Bedarf und mit Bewilligung des Kommandos können ausgebildete, in der Feuerwehr eingeteilte Personen freiwillig über das 52. Altersjahr hinaus, jedoch maximal bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, aktiv Dienst leisten. Sie sind in Rechten und Pflichten den übrigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	<b>Art. 4</b> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. <sup>2</sup> Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit bestimmt in Absprache mit der ressortvorstehenden Person des Gemeinderates, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. <sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alters, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und

<sup>1</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

<sup>2</sup> Reglement öffentliche Sicherheit der Gemeinde Münsingen vom 03.12.2001

<sup>3</sup> Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG), BSG 871.11

auch der Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

**Art. 6**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

**Art. 7**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 8**

- <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- <sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- <sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 9**

- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- <sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

**Art. 10**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) die folgenden in Münsingen wohnhaften Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:
  - das Gemeindepräsidium
  - die Angehörigen des kantonalen Führungsorgans (KFO), des Verwaltungskreisführungsorgans (VKFO), des Regionalen Führungsstabes Aaretal (RFO) und der Gemeindeführung Münsingen (GF)
  - der/die Kommandant/in der ZSO Aaretal sowie deren Stellvertretungen
  - die Dienstverantwortlichen der ZSO Aaretal sowie deren Stellvertretungen
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leisten
- e) auf Gesuch hin die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren und überörtlichen Feuerwehren
- f) die Angehörigen der Kantonspolizeiwache Münsingen und auf Gesuch hin die in Münsingen wohnhaften Angehörigen der Kantonspolizei
- g) auf Gesuch hin Personen, die eine Teilinvalidenrente beziehen

Übungsplan und Daten	<p><b>2.3 Übungsdienst und Einsatz</b></p> <p><b>Art. 11</b> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.</p>
Obligatorium und Entschuldigungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind soweit möglich mindestens drei Tage vor der Übung schriftlich dem/der Feuerwehrkommandant/in einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unfall und Krankheit</li> <li>b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie</li> <li>c) Schwangerschaft</li> <li>d) begründete Ortsabwesenheit z.B. Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit</li> <li>e) andere wichtige Gründe z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, Notfälle aller Art</li> </ul> <p><sup>4</sup> Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 28 dieser Verordnung bestraft.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkommandant/in	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Dem/der Feuerwehrkommandant/in steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p><sup>2</sup> Ihr/Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren, diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre/seine Erlaubnis nicht verlassen</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	<p><b>Art. 15</b> Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Stützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.</p>
Grundsatz	<p><b>2.4 Finanzielles</b></p> <p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrpflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehrpflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>
Ersatzabgabe	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Personen, die der Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 3 Abs. 1 unterstellt sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sowie Personen, welche gemäss Art. 10 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, bezahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 0,09 Einheiten der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Sie muss im Bereich des vom Regierungsrat festgelegten Minimal- resp. Maximalansatzes liegen (Stand 2017: min. Fr. 20.00, max. Fr 450.00).</p> <p><sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund wie folgt berücksichtigt:</p>

Dienstleistungen bis 10 Jahre	keine Ermässigung
Dienstleistungen 11-20 Jahre	50% Ermässigung
Dienstleistungen 21 und mehr Jahre	100% Ermässigung

<sup>5</sup> Ersatzpflichtige haben sich über allfällige Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde auszuweisen. Die Ermässigung hat auch für den Ehepartner bis Ende der Feuerwehrdienstpflicht Gültigkeit.

<sup>6</sup> In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>7</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehr entlassen ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Von einer Ersatzabgabe sind befreit:

- Personen die gemäss Art. 10 Buchstabe a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sowie die Ehepartner der in Art. 10 Buchstabe e und f aufgeführten Personen
- Personen, die gemäss Art. 10 Buchstabe b von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Abteilung Präsidiales und Sicherheit in Absprache mit der ressortvorstehenden Person des Gemeinderates in nachweislich begründeten Fällen folgende Personen von der Ersatzabgabe befreien:

- Personen, welche eine Teilinvalidenrente beziehen, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt
- Personen, welche vollumfänglich vom Sozialdienst betreut werden

<sup>3</sup> Das Feuerwehrsekretariat führt eine Liste der von der Ersatzabgabe befreiten Personen und meldet diese der Steuerverwaltung der Gemeinde.

Gebühren

### **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste Gebühren von:

- Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

Einsatzkosten

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde fordert Einsatzkosten von Verursachern ein, sofern das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts sind sinngemäss anwendbar.

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Gebühren und Entschädigungen richten sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen betragen:



### **Mannschaft**

Feuerwehrmann im Einsatz, pro Stunde	CHF	60.00
Gerätewart/Verwaltungspersonal, pro Stunde	CHF	60.00

### **Fahrzeuge (ohne Fahrer)**

Ersteinsatzfahrzeug	CHF	80.00	Grundgebühr pro Einsatz
Tanklöschfahrzeug	CHF	300.00	
Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF	170.00	
Zugfahrzeug mit Anhänger	CHF	170.00	
Motorspritze	CHF	80.00	
Mannschaftstransportfahrzeug	CHF	120.00	
Einsatzleiterfahrzeuge	CHF	80.00	

### **Brandmeldeanlagen**

Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	CHF	300.00
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten		nach Aufwand

Überprüfung von Schlüsselbuchsen/ -zylinder  
zu Lasten Liegenschaftsbesitzer,  
Bearbeitungsgebühr nach Aufwand pro Std.

CHF 60.00

### **Alarmer von Brandmeldeanlagen**

echter Alarm		keine Verrechnung
erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	400.00
zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	600.00
dritter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	1'000.00
vierter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	1'200.00
fünfter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	1'500.00
jeder weitere Fehlalarm	CHF	1'500.00

### **Diverses (Minimalansätze)**

Rauchgerät (exkl. Öl und CO <sub>2</sub> ), pro Tag	CHF	30.00
Nebelflüssigkeit (pro Liter)	CHF	20.00
Wassersauger oder Tauchpumpe, pro Tag	CHF	30.00
Kettensäge, pro Stunde	CHF	20.00
Notstromaggregat, pro Stunde	CHF	20.00
Transportschlauch NW 75, pro 20 m und Tag	CHF	5.00
Druckschlauch NW 55/40, pro 10 m und Tag	CHF	2.00
Ölbinder für Boden, pro Sack (40 lt)	CHF	40.00
Ölbinder für Wasser, pro Sack (45 lt)	CHF	100.00
Ölflies pro m	CHF	5.00
Rhodia-Sorg, Ölsperre S 302, L 3 m , Ø 20 cm, pro Stück	CHF	250.00
Schaumextrakt, pro 20 Liter	CHF	10.00
Flaschenfüllungen, 200 bar, pro Flasche	CHF	5.00
Flaschenfüllungen, 300 bar, pro Flasche	CHF	10.00
Motorspritzen	CHF	80.00
Wärmebildkamera	CHF	50.00
Leiterstellung durch Feuerwehr, pro Stunde	CHF	60.00
Füllung Kleinlöscher		nach Aufwand
Füllung Pulverlöscher, 250 kg		nach Aufwand
Druckpatronen		nach Aufwand
Verkehrsdienst mit Anlässen, pro Stunde und Mann		nach Absprache

Kosten für  
Nachbarhilfe

### **Art. 22**

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die Feuerwehrweisungen der GVB, Anhang 1.

Sold	<p><b>2.5 Sold- und weitere Entschädigungen</b></p> <p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.</p> <p><sup>2</sup> Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.</p> <p><sup>3</sup> Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sind in der Personalverordnung der Gemeinde Münsingen geregelt.</p>												
Erwerbsersatz	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Entsteht infolge Erfüllung der Dienstpflicht sowie beim Einsatz im Schadenfall nachweisbar ein Erwerbsausfall, kann dieser im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalverordnung der Gemeinde Münsingen entschädigt werden.</p>												
Entschädigungen / Sitzungsgelder	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Im Personalreglement und in den entsprechenden Verordnungen der Gemeinde Münsingen sind die folgenden Ansätze geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sitzungsgeld Gemeindeführung</li> <li>b) Sitzungsgeld für Delegierte der Feuerwehr bei Besprechungen und Sitzungen mit Dritten und für die Abnahme von Brandmeldeanlagen</li> <li>c) Jahrespauschalen für Offiziere und höhere Unteroffiziere</li> <li>d) Entschädigungen für Wochenendpikettendienst</li> <li>e) Entschädigungen für Kursteilnehmer</li> <li>f) Entschädigungen für auswärtige Verpflegung</li> <li>g) Fahrspesenentschädigung</li> <li>h) Sold</li> <li>i) Entschädigungen für die Erstellung von Fachberichten</li> </ul>												
Pflichten der Feuerwehrangehörigen	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind Bestandteil von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr.</p>												
Organisation / Gliederung	<p><b>2.6 Organisation</b></p> <p><b>Art. 27</b></p> <p>Struktur und Gliederung der Feuerwehr Münsingen richten sich nach den Vorgaben der GVB.</p>												
Bussen	<p><b>2.7 Bussen / Strafen</b></p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Bussen für unentschuldigt nicht besuchte Übungen pro Übungsjahr:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>30.00</td> </tr> <tr> <td>2. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>60.00</td> </tr> <tr> <td>3. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>120.00</td> </tr> <tr> <td>4. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>190.00</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Bussenverfügungen erfolgen durch das Feuerwehrsekretariat.</p> <p><sup>3</sup> Busseneinnahmen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>	1. Absenz	CHF	30.00	2. Absenz	CHF	60.00	3. Absenz	CHF	120.00	4. Absenz	CHF	190.00
1. Absenz	CHF	30.00											
2. Absenz	CHF	60.00											
3. Absenz	CHF	120.00											
4. Absenz	CHF	190.00											
Strafen	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen im Bereich Feuerwehr und Feuerchutz werden mit Bussen bis CHF 2'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist die Abteilung Präsidiales und Sicherheit in Absprache mit der ressortvorstehenden Person des Gemeinderates zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.</p>												
Allgemeines	<p><b>2.8 Pikettendienst</b></p> <p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Der/Die Feuerwehrkommandant/in regelt den Pikettendienst für das ganze Jahr auf einem Pikettplan. Für alle Wochenenden und Feiertage werden ein Chef, ein Fahrer/Maschinist und drei Feuerwehrangehörige eingeteilt.</p>												

- <sup>2</sup> Die Dienstdaten können untereinander getauscht werden. Kann eine dienstpflichtige Person ihren Dienst nicht antreten, so hat sie selber für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass in jeder Equipe ein Fahrer sein muss. Alle personellen Änderungen sind dem Chef Wochenenddienst unverzüglich zu melden.
- <sup>3</sup> Wer Einsatz-Pikettdienst leistet, wird von seinem eigenen Pikettdienst nicht befreit.
- <sup>4</sup> Der/Die Feuerwehrkommandant/in regelt die Einzelheiten des Pikettdienstes.

Befreiung vom Pikettdienst

**Art. 31**

Folgende Feuerwehrangehörige können auf Gesuch hin durch die/den Feuerwehrkommandant/in vom Pikettdienst befreit werden:

- a) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren
- b) hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Organisationen mit Pikettbetrieb, sofern sich dieser nicht mit dem Pikettdienst der Feuerwehr vereinbaren lässt

Zweck

**3. Zivilschutz**

**3.1 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung**

**Art. 32**

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Aufgaben

**Art. 33**

Der Zivilschutz erfüllt im Auftrag der Behörde folgende Aufgaben:

- a) Information der Bevölkerung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- b) Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen
- c) Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Wohn-, Arbeits- und Pflegebereich
- d) Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen
- e) Unterstützung der Feuerwehr und deren Ablösung innert 24 Stunden bei Elementarereignissen
- f) Unterstützung der von den Behörden beauftragten Organisation bei Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verpflegung schutzsuchender Personen
- g) Unterstützung der Kantons- und Gemeindebehörden bei der Leitung von Nothilfemassnahmen (Führungsunterstützung)
- h) Schutz von Kulturgütern
- i) Regionale Einsätze im Auftrag des RFO
- j) Überregionale Einsätze im Auftrag des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM), des eidgenössischen Amtes für Bevölkerungsschutz (BABS) oder auf Grund von Hilfsbegehren

Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

**Art. 34**

Für die Schutzdienstpflicht, die Schutzdienstleistung und die Militärpflichtersatzabgaben gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Grundsatz

**3.2 Entschädigungen / Vergütungen**

**Art. 35**

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold gemäss dem im Dienstbüchlein eingetragenen Dienstgrad und Erwerbssersatz.

Entschädigungen / Sitzungsgelder

**Art. 36**

Im Personalreglement und in den entsprechenden Verordnungen der Gemeinde Münsingen sind die folgenden Ansätze geregelt.

- a) Sitzungsgelder

- b) Taggelder
- c) Jahrespauschalen für das Kader
- d) Entschädigung für Leiter von Instruktionsdiensten und Katastrophenhilfesätzen
- e) Entschädigungen für nebenamtliche Instruktooren
- f) Entschädigungen für auswärtige Verpflegung
- g) Reisespesenentschädigung
- h) übrige Spesenentschädigung

Kosten für  
Nachbarhilfe

#### **Art. 37**

- <sup>1</sup> Die Kosten für überörtliche Einsätze zur Katastrophenbewältigung trägt die betroffene Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Kosten für sonstige Arbeitseinsätze trägt die nutzniessende Gemeinde oder Organisation. Bei einem Einsatz mit integrierter Fachausbildung oder eindeutigen Ausbildungsnutzen werden die Kosten anteilmässig zwischen der ZSO Aaretal und den Nutzniessern aufgeteilt.

Kursplanung

### **3.3 Übungsdienst und Einsatz**

#### **Art. 38**

- <sup>1</sup> Der/Die Kommandant/in der ZSO Aaretal erstellt zusammen mit dem Stab der ZSO ein jährliches Kursprogramm nach den Weisungen von Bund und Kanton.
- <sup>2</sup> Der/Die Kommandant/in ZSO holt die nötigen Kursbewilligungen unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen bei den zuständigen Ämtern von Bund und Kanton ein.

Dienstanzeigen /  
Aufgebote

#### **Art. 39**

- <sup>1</sup> Alle schutzdienstpflichtigen Personen werden nach Möglichkeit frühzeitig schriftlich durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert.
- <sup>2</sup> Für Übungsdienste wird schutzdienstpflichtigen Personen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstanlasses zugestellt. In ausserordentlichen Lagen oder bei Katastrophen sind kurzfristige mündliche und schriftliche Aufgebote ebenfalls verbindlich. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Dienstverschiebungen /  
Urlaube

#### **Art. 40**

- <sup>1</sup> Jede schutzdienstpflichtige Person hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
- <sup>2</sup> Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Bewilligungskriterien

#### **Art. 41**

- <sup>1</sup> Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien:
  - a) Das Gesuch muss durch die schutzdienstpflichtige Person unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes gestellt werden
  - b) Die Begründung ist zu belegen
 Gesuche welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.
- <sup>2</sup> In folgenden Fällen hat die schutzdienstpflichtige Person Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe):
  - a) Todesfall in der Familie
  - b) schwere Krankheit von Familienangehörigen
  - c) Heirat des Gesuchstellers
  - d) Geburt in der eigenen Familie
  - e) eigener Umzug
  - f) Verbüssung von Freiheitsstrafe

- g) höhere Gewalt, soweit die gesuchstellende Person persönlich davon betroffen ist
- <sup>3</sup> Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
  - a) Familienanlässe, Heirat, Todesfälle im Familien- und Freundeskreis  
In Fällen wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden
  - b) Gebuchte Ferien  
Sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstanzeige gebucht wurde, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden
  - c) Persönliche Weiterbildung  
Dienstverschiebung oder Urlaub kann gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung der schutzdienstpflichtigen Person handelt
- <sup>4</sup> Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
  - a) Antritt einer neuen Stelle
  - b) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivildienst-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit
  - c) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen
  - d) Teilnahme an wichtigen Sitzungen
  - e) Periodische Abschlussarbeiten

Zuständigkeiten

#### **Art. 42**

- <sup>1</sup> Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die aufbietende Stelle nach den unter Art. 41 aufgeführten Gesichtspunkten.
- <sup>2</sup> Bei Wiedererwägungsgesuchen, welche neue Argumente beinhalten, entscheidet die ressortvorstehende Person des Gemeinderates endgültig.
- <sup>3</sup> Über Urlaubsgesuche bis maximal einem halben Tag entscheidet der Leiter des Dienstanlasses.

Verfahren

#### **Art. 43**

- <sup>1</sup> Gesuche sind durch die schutzdienstpflichtige Person schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die aufbietende Stelle einzureichen.
- <sup>2</sup> Nicht reisefähige Personen haben vor Dienstbeginn der aufbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Personen haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.
- <sup>3</sup> Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch der schutzdienstpflichtigen Person.
- <sup>4</sup> Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt sind, besteht die Einrückungspflicht weiter.

### **3.4 Bussen / Strafen**

Nichteinrücken

#### **Art. 44**

- <sup>1</sup> Rückt eine schutzdienstpflichtige Person nicht ein, ist dies durch die Leitung des Dienstanlasses unverzüglich der Geschäftsstelle der ZSO zu melden.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle der ZSO hat unverzüglich abzuklären, wo sich die schutzdienstpflichtige Person aufhält und weshalb sie nicht eingerückt ist.
- <sup>3</sup> Ist es nicht möglich, die schutzdienstpflichtige Person sofort ausfindig zu machen, wird von ihr eine schriftliche Begründung für ihr Fernbleiben eingeholt.

Anzeige

#### **Art. 45**

Durch das Ressort Sicherheit beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht

- b) Dienstanlässe des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet
- c) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern
- d) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen
- e) dienstliche Anordnungen nicht befolgt

Verwarnung

**Art. 46**

<sup>1</sup> In besonders leichten Fällen kann die Geschäftsstelle der ZSO erstmals anstelle der Anzeige eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.

<sup>3</sup> Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.

<sup>4</sup> Stehen im Zusammenhang mit Nichteintrücken finanzielle Interessen der schutzdienstpflichtigen Person im Vordergrund, besteht Anzeigepflicht.

Aufgaben

**4. Samariterverein**

**Art. 47**

Die Aufgaben des Samaritervereins richten sich nach dem Zweckartikel der Vereinsstatuten.

Zuständigkeit

**Art. 48**

Als Ansprechpartner der Behörde gilt der Vorstand des Samaritervereins, vertreten durch das Präsidium oder eine vom Verein delegierte, verantwortliche Person.

Vertretung in der Gemeindeführung

**Art. 49**

Ein vom Verein bestimmtes und vom Gemeinderat gewähltes Mitglied nimmt als Dienstchef Gesundheit/Betreuung Einsitz in die Gemeindeführung.

Aufgebot

**Art. 50**

Das Aufgebotswesen wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Rechte und Pflichten

**Art. 51**

<sup>1</sup> Im Katastrophenfall, in ausserordentlichen Lagen sowie bei gemeinsamen Übungen mit der Gemeindeführung, der Feuerwehr oder dem Zivilschutz sind die aufgeborenen Samariterinnen und Samariter in Rechten und Pflichten den Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt und unterstehen dem Kommando der zuständigen Einsatzleitung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die Aus- und Weiterbildung von Feuerwehr- und Zivilschutzangehörigen wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Entschädigung

**Art. 52**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Samariterinnen und Samariter richtet sich im Katastrophenfall, in ausserordentlichen Lagen sowie bei gemeinsamen Übungen nach Art. 23 und 25 dieser Verordnung analog der Entschädigung der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die Aus- und Weiterbildung von Feuerwehr- und Zivilschutzangehörigen wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Aufgaben

**5. Gemeindeführung (GF)**

**Art. 53**

<sup>1</sup> Die GF ist zuständig für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der GF werden im Detail in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Verbindungen

**Art. 54**

Der Gemeinderat ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit der GF verantwortlich und bestimmt die dazu nötigen Verbindungsmittel.

Finanzkompetenz	<p><b>Art. 55</b> Die Finanzkompetenz der GF wird mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 56</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Angehörigen der GF haben für ihre Dienstleistung Anspruch auf eine Entschädigung.</li> <li><sup>2</sup> Die Entschädigungen für Übungen und Ernstfalleinsätze sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Personalverordnung) der Gemeinde Münsingen geregelt.</li> <li><sup>3</sup> Ausbildungskurse werden im Maximum mit einem Taggeld gemäss Behördenreglement der Gemeinde Münsingen entschädigt.</li> <li><sup>4</sup> Alle weiteren Entschädigungen richten sich nach den personalrechtlichen Erlassen der Gemeinde Münsingen.</li> </ol>
Zweck	<p><b>6. Regionales Führungsorgan Aaretal (RFO)</b></p> <p><b>Art. 57</b> Das RFO Aaretal ist Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Es unterstützt die Gemeinden der Region auf deren Antrag hin in ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 58</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das RFO Aaretal ist zuständig für die regionale Koordination der Einsatzmittel, insbesondere der ZSO Aaretal in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.</li> <li><sup>2</sup> Die Aufgaben des RFO Aaretal werden mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt.</li> </ol>
Organisation	<p><b>Art. 59</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das RFO Aaretal erbringt seine Leistungen für die Gemeinden der Zivilschutzregion Aaretal.</li> <li><sup>2</sup> Das RFO Aaretal ist dem Gemeinderat Münsingen unterstellt. Die operative Verantwortung im Einsatz liegt beim RFO Aaretal, die politische Verantwortung bei den Gemeindevertretern der vom Ereignis betroffenen Gemeinden, welche im RFO Einsitz nehmen.</li> </ol>
Verbindungen	<p><b>Art. 60</b> Der Gemeinderat Münsingen ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des RFO Aaretal verantwortlich und beschafft die nötigen Verbindungs- und Aufgebotsmittel.</p>
Aufgebotskompetenz	<p><b>Art. 61</b> Die Aufgebotskompetenzen werden mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Finanzkompetenz	<p><b>Art. 62</b> Die Finanzkompetenz des RFO wird im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden der Region geregelt.</p>

## **7. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

### **Art. 63**

<sup>1</sup> Die Inkraftsetzung der Verordnung öffentliche Sicherheit erfolgt auf den 01.01.2018.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten wird die Verordnung öffentliche Sicherheit vom 30.09.2015 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 31.05.2017 genehmigt.

*sig. Beat Moser*  
Präsident

*sig. Thomas Krebs*  
Sekretär